

Anfrage der LABg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD, LABg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und LABg. Garry Thür, lic.oec.HSG, NEOS

Herrn Landesrat Mag. Marco Tittler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 28.04.2021

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Entschädigungen aufgrund behördlicher Schließungen und Absonderungen –
Wer schaut auf die Unternehmen im Land?**

Sehr geehrter Herr Landesrat,

gemäß Anfragebeantwortung ZI.29.01.146 wissen wir, dass per Stand 10.3.2021 insgesamt 1.050 Verfahren von Beherbergungsbetrieben, welche Ansprüche aufgrund der behördlichen Schließungen im März 2020 geltend gemacht haben, und ca. 9.400 Verfahren von Unternehmen nach behördlichen Absonderungen nicht bearbeitet sind.

Da es sich hierbei um Entschädigungen lt. Epidemiegesetz handelt, liegt die Zuständigkeit bei Gesundheitslandesrätin Rüscher. Nichtsdestotrotz brauchen wir auch Sie als Wirtschaftslandesrat in der Gesamtverantwortung, um auf unsere Vorarlberger Unternehmen zu schauen. Immerhin warten unzählige Vorarlberger Unternehmen – aus unterschiedlichen Gründen – nun schon seit z.T. über einem Jahr auf ihr Geld. Der Nationalrat hat beschlossen, die Entscheidungsfrist für die Bezirksverwaltungsbehörde – und damit für Säumnisbeschwerden bzw. Devolutionsanträge – von sechs auf zwölf Monate zu verlängern. Diese Fristverlängerung hat auch das Land Vorarlberg ausdrücklich in Stellungnahmen zum Epidemiegesetz eingefordert (z.B. am 02.01.2021 zu 88/ME und am 05.03.2021 zu 98/ME). Nach einem ablehnenden Beschluss des Bundesrates liegt die Novelle nun für acht Wochen auf Eis.

Die 9.400 Verfahren nach behördlichen Absonderungen, zu denen wöchentlich mehrere hundert neue Fälle dazu kommen, belasten unsere Unternehmen stark. Werden die Entschädigungssummen hochgerechnet, ergeben sich deutlich zweistellige Millionenbeträge, die den Vorarlberger Unternehmen fehlen. Liquidität und Eigenkapital – Mittel, die insbesondere kleinere Unternehmen dringend benötigen. Wir NEOS stellen uns die Frage, wer die Interessen der Unternehmen auf schnellstmögliche Entschädigung vertritt. Schließlich geht es hier nicht um Hilfgelder, sondern um einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für die Folgen von behördlichen Entscheidungen.

Gemäß Auskunft von Frau Gesundheitslandesrätin Rüscher ist derzeit (per Stand Mitte April 2021) noch nicht absehbar, bis wann die Verfahren abgearbeitet werden. Während im Falle der Beherbergungsbetriebe das Land Vorarlberg auf Entscheidungen des Bundes warten musste, hätte die Abwicklung der

Entschädigungen für Absonderungen schon lange vorbereitet und umgesetzt werden können. Stattdessen wissen unsere Unternehmen im Land immer noch nicht, bis wann sie mit den Entschädigungen rechnen können. Zudem haben die Unternehmen einen Rechtsanspruch auf eben diese Entschädigungen und müssen diese weiterhin vorfinanzieren.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. In welcher Form haben Sie sich als Wirtschaftslandesrat für die schnelle Abwicklung der Entschädigungsverfahren lt. Epidemiegesetz eingebracht?
2. Warum hat sich die Vorarlberger Landesregierung mehrfach ausdrücklich dafür eingesetzt, dass der Bund die Frist für solche Entschädigungsverfahren verlängert?
3. In einer der genannten Stellungnahmen spricht die Landesregierung von 'intensiven Anstrengungen organisatorischer und personeller Art', die man unternommen habe, um die große Zahl der Anträge abzuarbeiten:
 - a. Welche Anstrengungen organisatorischer Art wurden unternommen?
 - b. Welche Anstrengungen personeller Art wurden unternommen?
4. Warum haben Sie als Wirtschaftslandesrat dieser Positionierung des Landes Vorarlberg, die in den Stellungnahmen gegenüber dem Bund kommuniziert wurde, zugestimmt?
5. Wurde der ebenfalls in einer der genannten Stellungnahmen erwähnte 'vollelektronische Verfahrensablauf' mittlerweile implementiert und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt?
6. Bei wie vielen Anträgen wurde bisher eine Säumnisbeschwerde eingebracht?
 - a. Wie viele von diesen Säumnisbeschwerden sind aktuell noch beim Landesverwaltungsgericht anhängig?
 - b. Über wie viele von diesen Säumnisbeschwerden hat das Landesverwaltungsgericht bereits entschieden?
7. Gibt es eine Kostenschätzung für die Entschädigungen der Unternehmen nach behördlichen Absonderungen? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?
8. Gibt es eine Kostenschätzung für die Entschädigungen der Unternehmen nach behördlichen Schließungen? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie hat das Land Vorarlberg vorgesorgt, damit der wahrscheinlich mehrstellige Millionenbetrag schnellstmöglich an die Unternehmer ausbezahlt werden kann?
10. Gibt es eine Vereinbarung mit dem Bund, innerhalb welcher Frist die Ausgaben des Landes ersetzt werden?
11. Offenbar gab es im Bereich der Beherbergungsbetriebe von Bundesseite Unklarheiten, für wie viele Tage die Unternehmen aufgrund der behördlichen

Schließung entschädigt werden. Wieso gab es nicht zumindest rasche Akontozahlungen für die unstrittige Zeit (e.g. 10 Tage)? – Welche anderen Maßnahmen gab es von Landesseite, um hier wenigstens im Bereich der Liquidität zu unterstützen?

12. Welche Hilfszahlungen an Vorarlberger Unternehmen wurden über Ihre Abteilung seit März 2020 abgewickelt und ausbezahlt? (Wir bitten um monatliche Auflistung je Kategorie, beginnend mit März 2020 bis April 2021)

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

Frau Landtagsabgeordnete
Klubobfrau Dr Sabine Scheffknecht PhD
NEOS Landtagsklub

Herr Landtagsabgeordneter
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
NEOS Landtagsklub

Herr Landtagsabgeordneter
Garry Thür, lic.oec.HSG,
NEOS Landtagsklub

im Wege der Landtagsdirektion

19. Mai 2021

Betreff: Anfrage vom 28. April. 2021, Zl. 29.01.174 – „Entschädigungen aufgrund behördlicher Schließungen und Absonderungen – Wer schaut auf die Unternehmen im Land?“

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Klubobfrau Scheffknecht,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Thür!

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Entschädigungsverfahren lt. Epidemiegesetz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung im Ressort Gesundheit liegt, der Vollzug erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörden.

Vom Anfragerecht der Landtagsabgeordneten gemäß Art. 64 der Landesverfassung, LGBl Nr 9/1999 idF LGBl Nr 14/2019, iVm § 54 Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl Nr 11/1973 idF LGBl Nr 45/2016, sind jene Angelegenheiten umfasst, die in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Mitglieder der Landesregierung fallen. Angelegenheiten, die inhaltlich der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen sind, fallen grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Landesregierung. Lediglich jene Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung, welche rein organisatorische Aspekte (zB hinsichtlich des Personal- und amtlichen Sachmitteleinsatzes) einer Angelegenheit betreffen, unterliegen der Kontrolle des Landtages, da

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/datenschutz
martina.ruescher@vorarlberg.at | T +43 5574 511 24000 | F +43 5574 511 924196
marco.tittler@vorarlberg.at | T +43 5574 511 23000 | F +43 5574 511 923095

die Organisation in der mittelbaren Bundesverwaltung im Unterschied zur inhaltlichen Behandlung der Angelegenheit zur Landesvollziehung zählt.

Die gegenständliche Anfrage betrifft sowohl inhaltliche Fragen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes (Fragen 6 bis 11) als auch organisatorische Fragen. Die erstgenannten Angelegenheiten fallen zur Gänze in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG „Gesundheitswesen“ iVm Art 102 Abs 1 B-VG), weshalb diese außerparlamentarisch beantwortet werden.

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit Landesrat Marco Tittler.

Zu Frage 1: In welcher Form haben Sie sich als Wirtschaftslandesrat für die schnelle Abwicklung der Entschädigungsverfahren lt. Epidemiegesetz eingebracht?

Zu Frage 2: Warum hat sich die Vorarlberger Landesregierung mehrfach ausdrücklich dafür eingesetzt, dass der Bund die Frist für solche Entschädigungsverfahren verlängert?

Dem Land ist es ein Anliegen, dass Behördenverfahren so rasch und effizient wie möglich abgewickelt werden. Die einzelnen Ressorts stehen in laufendem Austausch mit dem zuständigen Gesundheitsressort und unterstützen nach Möglichkeit, u.a. mit Personalressourcen.

Bereits im Dezember 2020 erging ein von Landeshauptmann Wilfried Haslauer koordiniertes Schreiben der Landeshauptleute an die Bundesregierung, in dem u.a. die Fristverlängerung von 6 Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG) auf ein Jahr gefordert wurde. Die bestehende Fristsetzung von 6 Monaten ist für Einzelverfahren ausgelegt, nicht für die Situation, dass aufgrund einer Pandemie wöchentlich mehrere hundert Anträge einlangen und wesentliche bundesweite Vorgaben für deren Bearbeitung erst erarbeitet werden müssen. Durch die Fristverlängerung soll erreicht werden, dass die personellen Ressourcen zur raschen Abarbeitung der Anträge, anstatt zur Bearbeitung von Säumnisverfahren eingesetzt werden können. So soll auch eine drohende Überlastung der Landesverwaltungsgerichte vermieden werden.

Zu Frage 3: In einer der genannten Stellungnahmen spricht die Landesregierung von 'intensiven Anstrengungen organisatorischer und personeller Art', die man unternommen habe, um die große Zahl der Anträge abzuarbeiten:

a.) Welche Anstrengungen organisatorischer Art wurden unternommen?

b.) Welche Anstrengungen personeller Art wurden unternommen?

Bei allen vier Bezirkshauptmannschaften wurden eigene Abteilungen (Abt. XI) mit einer gemeinsamen Leitung eingerichtet, welche nur für die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 zuständig sind.

Anfang und Mitte Mai wurden diese Abteilungen um 16 zusätzliche Mitarbeitende erweitert. Dies entspricht 14,8 VZÄ. Somit sind derzeit 28 Bedienstete ausschließlich in diesen Abteilungen tätig. Diese werden durch acht Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sowie im Mai noch durch vier Mitarbeitende der ÖGK mit unterschiedlichem Zuteilungsausmaß unterstützt.

Aufbauend auf die während Bearbeitung der Anträge gemachten Erfahrungen wurden die Verfahrensabläufe gestrafft sowie neue Räumlichkeiten für alle Mitarbeitende geschaffen. Am 29.04.2021 ist das Entschädigungsteam in die eigens dafür eingerichteten Räumlichkeiten in der Messe Dornbirn übersiedelt.

Zu Frage 4: Warum haben Sie als Wirtschaftslandesrat dieser Positionierung des Landes Vorarlberg, die in den Stellungnahmen gegenüber dem Bund kommuniziert wurde, zugestimmt?

Siehe Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 5: Wurde der ebenfalls in einer der genannten Stellungnahmen erwähnte 'vollelektronische Verfahrensablauf' mittlerweile implementiert und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt?

Die in der Stellungnahme des Landes vom 05. März 2021 angeregten Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 wurden auf Bundesebene nicht umgesetzt. Aus diesem Grund kann keine „vollelektronischer Verfahrensablauf“ angeboten werden. Dennoch wurde in Vorarlberg - im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten - eine Onlineplattform entwickelt. Durch diese können darüber einlangende Anträge automationsunterstützt und damit schneller bearbeitet werden. Leider ist dennoch weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu Frage 6: Bei wie vielen Anträgen wurde bisher eine Säumnisbeschwerde eingebracht?

Zu 15 Anträgen wurden Säumnisbeschwerden eingebracht, wobei sechs Anträge mehrere Subanträge für bis zu 30 abgesonderte Dienstnehmer beinhalten.

a.) Wie viele von diesen Säumnisbeschwerden sind aktuell noch beim Landesverwaltungsgericht anhängig?

Es sind aktuell keine Säumnisbeschwerden beim LVwG anhängig.

b.) Über wie viele von diesen Säumnisbeschwerden hat das Landesverwaltungsgericht bereits entschieden?

Bis dato war eine Säumnisbeschwerde beim LVwG anhängig, über welche bereits entschieden worden ist.

Zu Frage 7: Gibt es eine Kostenschätzung für die Entschädigungen der Unternehmen nach behördlichen Absonderungen? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte und der laufend neu einlangenden Anträge ist eine Kostenschätzung nicht möglich.

Zu Frage 8: Gibt es eine Kostenschätzung für die Entschädigungen der Unternehmen nach behördlichen Schließungen? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auch in diesen Fällen weichen die ursprünglich geltend gemachten Vergütungssummen teils stark von den tatsächlichen Vergütungen ab.

Zu Frage 9: Wie hat das Land Vorarlberg vorgesorgt, damit der wahrscheinlich mehrstellige Millionenbetrag schnellstmöglich an die Unternehmer ausbezahlt werden kann?

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt immer zeitnah nach Eintritt der Rechtskraft der diesen zugrundeliegenden Bescheide.

Zu Frage 10: Gibt es eine Vereinbarung mit dem Bund, innerhalb welcher Frist die Ausgaben des Landes ersetzt werden?

Der Bund hat eine zeitnahe Bearbeitung des Kostenersatzes zugesagt.

Zu Frage 11: Offenbar gab es im Bereich der Beherbergungsbetriebe von Bundesseite Unklarheiten, für wie viele Tage die Unternehmen aufgrund der behördlichen Schließung entschädigt werden. Wieso gab es nicht zumindest rasche Akontozahlungen für die unstrittige Zeit (e.g. 10 Tage)? – Welche anderen Maßnahmen gab es von Landesseite, um hier wenigstens im Bereich der Liquidität zu unterstützen?

Für solche Vorauszahlungen fehlt die rechtliche Grundlage.

Zu Frage 12: Welche Hilfszahlungen an Vorarlberger Unternehmen wurden über Ihre Abteilung seit März 2020 abgewickelt und ausbezahlt? (Wir bitten um monatliche Auflistung

Seitens der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) wurden im Rahmen der Corona-Krise vielfältige Hilfsmaßnahmen entwickelt, umgesetzt und ausbezahlt. Die organisatorische und finanzielle Abwicklung erfolgt dabei entweder eigenverantwortlich oder mit Partnern wie der Wirtschaftskammer Vorarlberg sowie den Vorarlberger Regionalbanken. Die angegebenen Aufwendungen beziehen sich auf den Stichtag 5.5.2021, eventuell noch ausstehende Abrechnungen von Kooperationspartnern sind nach Möglichkeit berücksichtigt. Leistungen, wie z.B. der Unterstützungsfond oder der Beratungszuschuss werden gesammelt und zu Jahresende geprüft und abgerechnet. Andere Unterstützungen, wie z.B. COVID-Sonderförderung für die Tourismuswirtschaft oder die Zuschüsse für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen, wurden in sehr kurzer Frist bearbeitet und ausbezahlt. Das vor

Mikrokredite

Gerade Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstbetriebe sind von der Corona-Krise stark betroffen. Mit Haftungen für Mikrokredite haben das Land und die Wirtschaftskammer Vorarlberg deshalb für zusätzliche Liquidität gesorgt. Förderbar waren EPU's, Kleinstunternehmen bis max. neun Mitarbeiter:innen, neue Selbstständige und freiberuflich Tätige, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befinden. Gewährt wurden bis zum 31.12.2020 Haftungen zu Mikrokrediten bis zur Höhe von jeweils maximal 10.000 Euro. Die Haftung wurde zu je 40 Prozent vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die restlichen 20 Prozent von der kreditgewährenden Bank getragen. Die Laufzeit der Kredite betrug maximal 36 Monate (davon maximal 6 Monate tilgungsfrei). Mit Regierungsbeschluss vom 26.01.2021 wurde einer weiteren Stundung von sechs Monaten zugestimmt. In Summe wurden seitens des Landes Haftungen in der Höhe von 863.200 Euro übernommen. Da noch keine Haftung schlagend wurde, gab es hier noch keine Auszahlung.

COVID-19 Unterstützungsfonds

Nicht immer ist die reine Übernahme von Krediten oder Haftungen das geeignete Mittel. Häufig wird auch eine rasche Überbrückung für Akutsituationen benötigt, um grundlegende Bedürfnisse abdecken zu können. Dafür wurde der Härtefallfonds des Bundes ins Leben gerufen, dessen Richtlinien mehrmals verbessert und der Auszahlungszeitraum verlängert wurde. Ergänzend dazu gab es im Schulterschluss mit den Sozialpartnern einen Vorarlberger Soforthilfefonds (COVID-19 Unterstützungsfonds), welcher zusätzlich Härtefälle abfedern sollte und auf besondere Situationen Rücksicht nahm. Unternehmer:innen waren deshalb dazu angehalten, zuerst die Mittel aus dem Härtefonds des Bundes zu beantragen. Wenn trotz dieser Unterstützung weiterhin eine existenzielle Notlage bestand und die Fördervoraussetzungen erfüllt waren, konnten bis zum 31. März 2021 Mittel aus dem Unterstützungsfonds beantragt und in Abhängigkeit der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation in Höhe von bis zu 4.000 Euro ausbezahlt werden. In begründeten Fällen konnten auch höhere Beträge zur Auszahlung gelangen. Die eingereichten Anträge wurden von einer Kommission in Einzelfallbetrachtung bearbeitet. Die Abwicklung erfolgte über die Wirtschaftskammer Vorarlberg unter Einbezug der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten. Die Kosten in Höhe von 94.825 Euro werden zwischen Land und Wirtschaftskammer aufgeteilt.

Beratungszuschuss

Für Unternehmen gibt es ein Beratungsangebot durch eine:n Unternehmensberater:in. Ziel der Beratung ist es, Unternehmen mit finanziellen Problemstellungen durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu unterstützen. Dieses vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg zu gleichen Teilen getragene Angebot umfasst acht Stunden Beratung durch eine Expertin oder einen Experten und inkludiert eine Analyse, die Erstberatung und die Erarbeitung von individuellen Lösungsvorschlägen für Unternehmen in Schieflage. Darauf aufbauend werden zudem die passenden Unterstützungsmaßnahmen abgeklärt. Weitere Beratungen werden mit bis zu 50 Prozent unterstützt. Bisher wurden dafür seitens des Landes 42.490,23 Euro aufgewendet.

Sonderförderung für die Tourismuswirtschaft

Der Tourismus zählt zu jenen Branchen, die die Corona-Pandemie als eine der ersten getroffen hat und die von den Auswirkungen besonders betroffen ist. Insbesondere in Talschaften und Bergregion sichert der Tourismus in Vorarlberg Arbeitsplätze und ist wirtschaftliche Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Infolge pandemiebedingter behördlich angeordneter Betriebsschließungen und der vorzeitigen Beendigung der Wintersaison rund um den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 war die anlagenintensive Tourismuswirtschaft mit erheblichen Rückgängen der Umsatzerlöse konfrontiert. Gleichzeitig ist das Wiederhochfahren der Tourismuswirtschaft aufgrund der starken Abhängigkeit insbesondere von ausländischen Gästen mit sehr hohen Unsicherheitsfaktoren verbunden. Um existenzbedrohende Liquiditätseingpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern wurde seitens des Landes Vorarlberg als Sofortmaßnahme eine Förderung in Form eines einmaligen direkten Zuschusses in Höhe von sechs Prozent des letztjährigen Umsatzes (2019) von März bis Mai zum Wiederhochfahren der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe bereitgestellt. Die Beantragung war zwischen 1. Juni und 30. September 2020 möglich. Seitens des Landes wurden dafür 13.939.902,73 Euro aufgewendet.

Zuschüsse für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen, Sonderförderung im Rahmen der Corona-Krise

Auch Reisebusunternehmen wurden sehr hart von den Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen. Die Umsätze für diese Unternehmen sind komplett weggebrochen. Besondere Beförderungsbedingungen tragen zudem dazu bei, dass es eine längere Zeit dauert, bis an die Vorkrisen-Umsätze angeschlossen werden kann. Gefördert wurden daher Kosten für Marketingmaßnahmen (z.B. Inserate, Prospekte usw.) sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung. Die Höhe der Förderung orientierte sich am Umsatzverlust und betrug maximal 40.000 Euro pro Unternehmen. Seitens des Landes wurden dafür 513.866,54 Euro aufgewendet.

Vorgezogener Betriebskostenzuschuss Nahversorger

Durch die Covid-Pandemie konnten zwar einige Nahversorger sogar Umsatzzuwächse verzeichnen, es gab jedoch auch einige Betriebe, insbesondere in Tourismusregionen, welche z.T. starke Umsatzrückgänge verzeichneten. Zur Sicherung der Liquidität und zur Sicherung des Weiterbestandes der Nahversorger wurde bei Bedarf ein vorgezogener Betriebskostenzuschuss ermöglicht. Dafür wurden rund 100.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Im wirtschaftspolitischen Fokus stehe neben den Corona-Hilfsleistungen und dem Impulsprogramm auch die konsequente Weiterverfolgung jener zukunftsorientierten Schwerpunkte, die bereits im Regierungsprogramm formuliert sind. Wir wollen die Wirtschaft beim Hochfahren unterstützen und in den Aufschwung zu führen, Impulse für Beschäftigung setzen und weiter nach Kräften in Bildung und Forschung investieren – das sind die wesentlichen wirtschaftspolitischen Eckpunkte, an denen das Land seine Förderungen ausrichtet. Mit Jahresbeginn wurden die vielfältigen

Wirtschaftsförderungen des Landes verlängert sowie um neue Förderrichtlinien ergänzt. Dafür stellt die Landesregierung heuer rund 9,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Förderprogramm des Landes Vorarlberg im Detail

- Wirtschaftsstrukturförderung

In dieser Förderung werden Produktionsbetriebe unterstützt, die Investitionen in maschinelle Infrastruktur tätigen. Der Basiszuschuss beträgt acht Prozent von max. 800.000 Euro förderbaren Kosten. Weiters kann ein Umwelt- und ein Arbeitsplatzbonus von je zwei Prozent gewährt werden. Die maximale Förderung beträgt daher zwölf Prozent von max. 800.000 Euro an förderbaren Kosten, das sind 96.000.

- Kleingewerbeförderung

In dieser Förderung werden Investitionen von Kleinbetrieben aller Sektionen unterstützt. Bei max. 100.000 Euro förderbaren Kosten gibt es auch hier einen Basiszuschuss von acht Prozent und ebenfalls kann ein zusätzlicher Umwelt- und ein Arbeitsplatzbonus von je zwei Prozent gewährt werden. Die maximale Förderung beträgt daher zwölf Prozent von max. 100.000 an förderbaren Kosten, das sind 12.000 Euro.

- Jungunternehmerförderung

Diese Förderungsaktion hat zum Ziel, den Sprung in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Es werden Zuschüsse von zehn Prozent für Kosten von max. 50.000 Euro gewährt.

- EPU-Förderung

Diese Förderung unterstützt Ein-Personen-Unternehmen bei der Anstellung des ersten Mitarbeiters. Es können bis zu max. 5.000 Euro gewährt werden.

- Top-Up-Förderung Forschung und Entwicklung

Bei dieser Förderung werden Betriebe unabhängig von der Unternehmensgröße mit einer Top-Up-Förderung unterstützt, wenn sie von einer Forschungseinrichtung oder einer Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes eine Förderung erhalten haben. Es werden sowohl verlorene Zuschüsse als auch zinslose Darlehen gewährt. Darlehen werden aber nur an KMU's gewährt, nicht an große Unternehmen.

- Förderung der Ökologisierung des gewerblichen Güterverkehrs (NEU)

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, die Vorarlberger Wirtschaft dabei zu unterstützen, schwere Nutzfahrzeuge auf alternative Antriebe (Gas, Elektro oder Wasserstoff) umzustellen. Förderungswerbende sind kleine und mittlere Betriebe. Gefördert werden die Mehrkosten, die bei der Anschaffung des Fahrzeuges mit einem alternativen Antrieb entstehen. Der Förderbeitrag beträgt pro LKW 9.000 Euro. Das entspricht rund einem Drittel der Mehrkosten gegenüber

einem LKW mit Diesel-Antrieb.

- Beratungsförderung (NEU)

Förderwerber sind hier kleine Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind. Förderbar sind externe Beratungsleistungen in den Bereichen „Neuausrichtung des Unternehmens“, „Strategische Unternehmensplanung“ und „neue Marktstrategien“. Die Förderung beträgt 30 Prozent der Kosten, maximal jedoch 250 pro Beratertag für max. 20 Beratertage.

Förderungen, um die Digitalisierung in den Unternehmen zu ermöglichen bzw. zu forcieren, aber auch um die Infrastruktur insgesamt zu verbessern:

- E-Commerce-Förderung (NEU)

Das Förderungsprogramm schafft einen Anreiz, Digitalisierungsprojekte im Bereich E-Commerce und M-Commerce umzusetzen und in den Markt überzuführen. Die Förderung bietet Händlern die Chance, ihre digitale Sichtbarkeit zu erhöhen und dadurch den potenziellen Kundenkreis zu erweitern, sowie den Anteil des Onlinehandels am Umsatz zu steigern. Förderungswerber sind kleine Handelsbetriebe, die Mitglied in der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

Die Förderung gilt der Umsetzung von E-Commerce-Projekten durch Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter. Sie beträgt 30 Prozent der förderbaren Kosten, deren Obergrenze bei 50.000 Euro liegt. Die Förderung wird je zur Hälfte von Land und Wirtschaftskammer getragen.

- Breitbandförderung

für Betriebe: Ziel der Richtlinie ist es, Unternehmen in allen Regionen des Landes bei der Herstellung des Zugangs zu einer leistungsfähigen Breitband-Infrastruktur zu unterstützen. Gefördert werden Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit Lichtwellenleiter-Anbindung bis zum jeweiligen Betrieb beinhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Größe des Betriebes zwischen 30 und 50 Prozent.

für Gemeinden: Förderwerbende sind Gemeinden, Regionalplanungsgemeinschaften, Gemeindeverbände oder Gesellschaften von Gemeinden. Gefördert werden Investitionen in passive Netzinfrastrukturen für Breitbandnetze. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote der Gemeinden und beträgt ebenfalls zwischen 30 und 50 Prozent.

- Breitbandförderung für Privathaushalte (NEU)

Im Rahmen dieser Förderung unterstützt das Land Vorarlberg private Haushalte bei der Errichtung einer gigabitfähigen Breitbandverbindung im Bundesland Vorarlberg. Gefördert werden Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Leerverrohrung, sowie passive Komponenten zur Er-

schließung von Grundstücken. Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von bis zu 50 Prozent der vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten für einen gigabit-fähigen Breitbandinternetanschluss.

Strukturförderungen:

- Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung

In dieser Förderaktion werden kleine Nahversorgungsbetriebe vielfältig unterstützt. Dabei werden Investitionsbeiträge von 30 Prozent gewährt, weiters gibt es Zuschüsse für Zustelldienste und zu den Betriebskosten, bei Bedarf wurde eine Akontozahlung zum Erhalt der Liquidität ermöglicht. Die Förderung hat zum Ziel, die Nahversorger in kleinen Gemeinden zu erhalten.

- Förderung von Wirtschafts- und Werbegemeinschaften

Hier werden die Wirtschafts- und Werbegemeinschaften in Vorarlberg mit jährlichen Zuschüssen von max. 15.000 Euro in ihren Bemühungen zum Erhalt und Ausbau der regionalen Kaufkraftbindung unterstützt. Für Kooperationen (mehrere Gemeinden) sind Zuschüsse von bis zu 40.000 Euro möglich.

- Förderung zur Stärkung von Ortszentren

Mit dieser Förderung (bisher „Förderung der Nahversorgung“) sollen Investitionen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Ortskernen und die Durchführung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen